

**Betreff:****Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt**

Organisationseinheit: Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Datum: 15.01.2019
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage 1 beigefügte Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig wurde zuletzt durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig am 05. Mai 2015 geändert.

Nachstehend sind die redaktionellen und inhaltlichen Änderungen dargestellt:

**Redaktionelle Änderungen:**

In § 1 Abs. 2 wird der Hinweis aufgenommen, dass die Verwaltung des Jugendamtes die Bezeichnung Fachbereich Kinder, Jugend und Familie trägt und in der gesamten Satzung die Bezeichnung entsprechend angepasst. Während im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - sowie im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) vom Jugendamt gesprochen wird, wird diese Organisationseinheit bei der Stadt Braunschweig als Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bezeichnet.

In § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird die Bezeichnung kommunale Frauenbeauftragte durch kommunale Gleichstellungsbeauftragte ersetzt. Im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) wird weiterhin von der Frauenbeauftragten gesprochen. Der Begriff der Gleichstellungsbeauftragten wurde bereits am 20. April 2005 durch Gesetzesnovellierung durch den Niedersächsischen Landtag anstelle desjenigen der Frauenbeauftragten eingeführt.

**Inhaltliche Änderungen:**

In § 3 Abs. 1 wird folgende Nr. 13 ergänzt: eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates der Muslime Braunschweig sowie der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e.V.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01. November 2017 auf Grundlage des Antrages der Fraktion P<sup>2</sup> vom 11. August 2017 (DS 17-05128) beschlossen, dass die

Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 in seiner vierten Änderungssatzung um eine Vertretung der Muslime ergänzt wird und eine Beschlussvorlage für den Rat erstellt werden soll.

Die zu beschließende Satzung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Änderungen sind zur Verdeutlichung in der Anlage 2 in kursivem Fettdruck kenntlich gemacht.

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG, wonach die Vertretung über Satzungen und Verordnungen beschließt.

Dr. Arbogast

**Anlage/n:**

Anlage 1 Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig

Anlage 2 mit gekennzeichneten Änderungen

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Braunschweig**

vom 12. Februar 2019

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Juni 1993, Seite 31) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 5. Juni 2015, Seite 9) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwaltung des Jugendamtes trägt die Bezeichnung „Fachbereich Kinder, Jugend und Familie“.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Jugendamtes“ durch die Wörter „Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates der Muslime Braunschweig sowie der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e.V.“

3. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vor der Berufung der Leiterin bzw. des Leiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.“

4. § 8 enthält folgende Fassung:

„§ 8  
Aufgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie werden im Auftrage der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Arbogast  
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Arbogast  
Stadträtin

**Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Braunschweig  
vom 12. Februar 2019**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S.3618), der §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommision (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S.113) und des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S.113) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Juni 1993, Seite 31) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 5. Juni 2015, Seite 9) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird um Satz 2 ergänzt:

§ 1  
Jugendamt

(2) **Die Verwaltung des Jugendamtes trägt die Bezeichnung „Fachbereich Kinder, Jugend und Familie“.**

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3  
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. die Leiterin oder der Leiter des **Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie**;
2. die Stadtjugendreferentin oder der Stadtjugendreferent;
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde auf Vorschlag des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen;
4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird;

5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte auf Vorschlag der Stadträtin oder des Stadtrates, die oder der für das Jugendamt zuständig ist; der Vorschlag hat im Benehmen mit dem Stadt-elternrat der Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig zu erfolgen;
6. **eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte** oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters;
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Ausschusses für Integrationsfragen der Stadt Braunschweig;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendringes Braunschweig e. V. (JURB) auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des JURB;
9. eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichtes;
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der Polizeipräsidentin oder eines Polizeipräsidenten;
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Kreis Region Braunschweig;
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend Braunschweig auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des Stadtsportbundes Braunschweig e. V.
- 13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates der Muslime Braunschweig sowie der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e. V.**

3. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

### § 5 Jugendhilfeangelegenheiten, Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(5) Vor der Berufung des **Leiters bzw. der Leiterin des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie** ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

4. § 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

### § 8 Aufgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des **Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie** werden im Auftrage der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von der Leiterin oder vom Leiter des **Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie** im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des **Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie** berichtet dem Jugendhilfeausschuß regelmäßig über die Tätigkeit des **Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie** sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes.